

Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems

Verbände-Workshop



European Federation of Energy Traders

EFET Deutschland

01.12.2015, Berlin

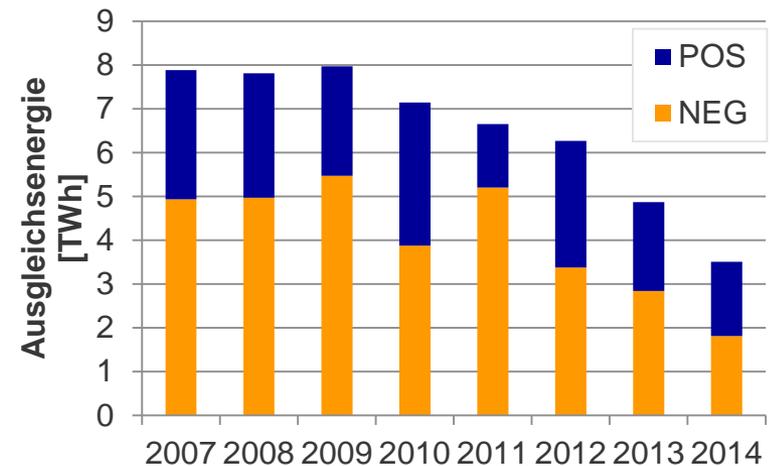


Aus Sicht EFET sind bereits starke Anreize zur Bilanzkreistreue etabliert

Trotz steigendem Bedarf an Flexibilität (fluktuierende Einspeisung, komplexes Kunden-Abnahmeverhalten), nimmt der Ausgleichsenergiebedarf kontinuierlich ab.

Bestehende Maßnahmen reichen aus:

- › Gezielte Anpassungen des Ausgleichsenergiepreissystems zur Beanreizung von ausgeglichener Bilanzkreisbewirtschaftung (BK6-12-024)
- › BNetzA-Positionspapier zur Bilanzkreisverpflichtung (BK6-13-104)
- › Kontinuierliche Prüfung der viertelstündlichen Bilanzkreisbewirtschaftung durch ÜNB



Mengen aus der Bilanzkreisabrechnung (Saldo aller Bilanzkreise)

Vorzüge des aktuellen Systems

- › Finanzielle Anreize (Ausgleichsenergiepreise) für aktive Bilanzkreisbewirtschaftung und damit Intraday-Handelsaktivität kommen marktbasiert zustande (Regularisierungspreise).
- › Durch flankierende Maßnahmen (BK6-12-024) werden Arbitragemöglichkeiten systematisch unterbunden und Anreize im Ausnahmefall verstärkt.

Einpreisung der Kosten für Regelleistungsvorhaltung



Vorhaltung von Regelleistung ist zentraler Bestandteil der Systemsicherheitsaufgabe der ÜNB und wird damit von allen Netznutzern in Anspruch genommen. Aktuelle Umlage in die Netzentgelte aus Sicht von EFET somit auch inhaltlich gerechtfertigt.

Aktuelle Anreize zur Bilanzkreisbewirtschaftung ausreichend, keine Notwendigkeit für eine künstliche Anhebung der Ausgleichsenergiepreise, stattdessen marktbasierende Preise.

Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer verursachungsgerechten Umlage:

- › Dimensionierung von SRL (Lastrauschen) kann nicht auf BK-Verhalten zurückgeführt werden, höchstens ein Teil der MRL-Vorhaltung
- › Dimensionierung basiert auf BK-Verhalten in wenigen Viertelstunden des Betrachtungszeitraums

Kompatibilität zu Network Code/Guideline on Electricity Balancing?

- › Vorhaltekosten im Ausgleichsenergiepreis werden von ACER explizit abgelehnt: „[...] the imbalance settlement price should not include any other costs of balancing such as procurement costs of reserve capacity [...]”*

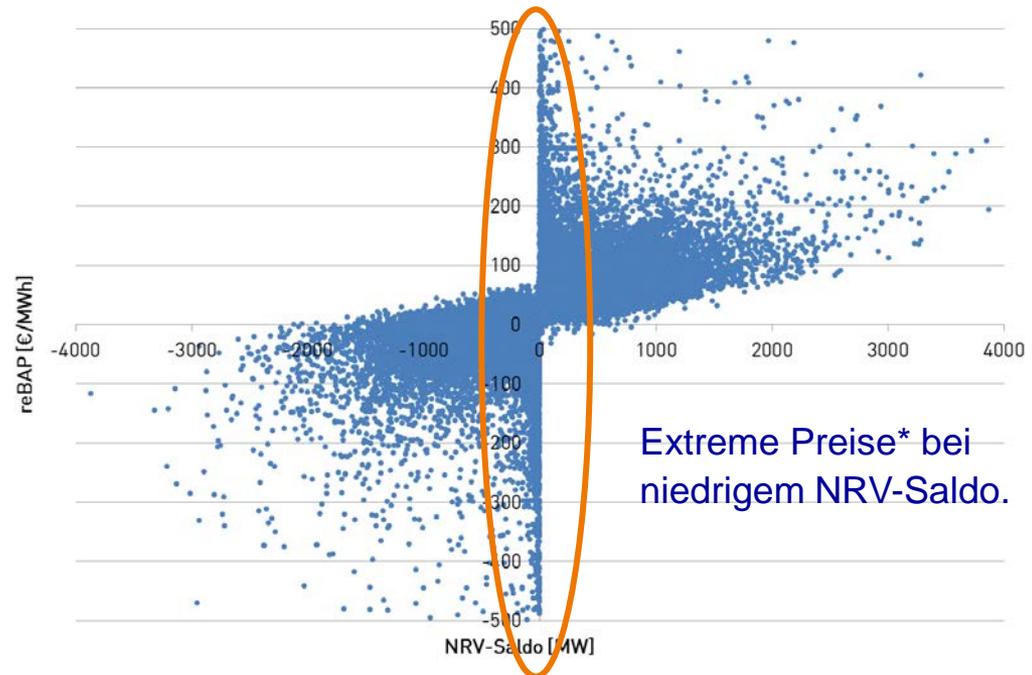
Forderung: Keine Einpreisung der Kosten für Vorhaltung in die Ausgleichsenergiepreise

Umgang mit Nulldurchgängen

Schwierigkeit reBAP-Berechnung

$$AEP_1 = \frac{\sum \text{Kosten}_{NRV} - \sum \text{Erlöse}_{NRV}}{\text{Saldo}_{NRV}}$$

- › Bei Einsatz von positiver und negativer Regelernergie (Nulldurchgang) kleiner Saldo und damit riesiger AEP obwohl das System da facta ausgeglichen ist
=> Deckelung des AEP auf die teuerste eingesetzte Regelscheibe
- › Deckelung wird durch kurzzeitige Aktivierung von teuren SRL-Scheiben innerhalb der Viertelstunde ausgehebelt. (Vorschau auf Marginal Pricing bei SRL)
 - Folge: Ausgleichsenergiepreise von +/- 6000 €/MWh bei geringem NRV-Saldo



Forderung: Alleinige Berücksichtigung von Mengen und Kosten der Regelernergie in überwiegender Abrufrichtung (Vorschlag aus Leitstudie Strommarkt 2015)

Ersetzen des Intradaypreises als Bezugspreis



Grundsätzliches Vorgehen zur einseitigen Deckelung des reBAP auf Referenzpreis für kurzfristige Handelsaktivität wird von EFET unterstützt.

Notwendige Prinzipien für den Referenzpreis:

- › Hinreichende Liquidität zu jedem Zeitpunkt
- › Möglichst nah an den kurzfristigen Kosten für den Bilanzkreisausgleich (damit Forderung an „real-time value of energy“ erfüllt?)

Forderung:

- › Intraday-Indexpreis für viertelstündliche Produkte inhaltlich passender als der Preis-Mittelwert der Stundenprodukte.
- › Darüber hinaus kann der ID3 Preisindex der Viertelstundenprodukte als Referenz verwendet werden, um noch kurzfristigere Kosten zu reflektieren.